



Nachwuchsordnung

§ 1 Vereinsnachwuchs

Gemäß § 11 der Satzung des 1. Fußball-Club Bocholt 1900 e.V. gibt sich der Nachwuchs diese Nachwuchsordnung. Alle Vereinsmitglieder unter 19 Jahren bilden den Nachwuchs. Er führt und verwaltet sich selbstorganisiert im Rahmen der Vereinssatzung.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben des Vereinsnachwuchses sind:

- Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote)
- Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendfeten, Ausflüge, Freizeiten)
- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins.

§ 3 Organe

Organe des Nachwuchszentrums sind:

- die Nachwuchsversammlung,
- der Nachwuchsvorstand

§ 4 Nachwuchsversammlung

Aufgaben der Nachwuchsversammlung sind:

- Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Nachwuchsvorstandes
- Berichte der Koordinatoren für den Leistungs- und Grundlagenbereich
- Wahl Versammlungsleiters
- Entlastung des Nachwuchsvorstandes
- Wahl des Nachwuchsvorstandes
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
- Erlass und Änderung der Nachwuchsordnung.
- verschiedenes

1. Die Nachwuchsversammlung findet mindestens alle zwei Kalenderjahre einmal statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 19 Jahren sowie den Mitgliedern des Nachwuchsvorstandes. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder von 14 - 19 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare, Stimme.
2. Der Nachwuchsvorstand lädt mindestens sieben Tage vorher zu der Nachwuchsversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt via Internetmeldung auf der Vereinshomepage oder durch separaten Aushang im Clubheim.



Nachwuchsordnung

3. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Nachwuchscentrums oder eines Beschlusses des Nachwuchsvorstands findet eine außerordentliche Nachwuchsversammlung statt.
4. Die Nachwuchsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Nachwuchsordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

§ 5 Nachwuchsvorstand

1. Der Nachwuchsvorstand besteht aus:
 - der Leitung Sport (Vorsitzender)
 - der Leitung Organisation (stv. Vorsitzender)
 - dem/der Technischen Direktor / Technischen Direktorin
 - bis zu zwei Nachwuchsvertreter, die älter als 14 und jünger als 19 Jahre sein sollen, werden separat von der Nachwuchsversammlung gewählt. Sie repräsentieren die Interessen und Anliegen der Kinder und Jugendlichen des Vereins und argumentieren sie gegenüber dem Vorstand Nachwuchscentrum. Sie nehmen an den Sitzungen des Nachwuchsvorstandes mit beratender Stimme teil.
2. Zudem können folgende Positionen durch den Nachwuchsvorstand in den erweiterten Vorstand berufen werden
 - Koordination Leistungsbereich
 - Koordination Grundlagenbereich
 - bis zu sechs weiteren Mitgliedern, denen optional auch Funktionsbeschreibungen zugewiesen werden können (z.B. Social-Media Beauftragte/r, Buchhaltung, etc.).
3. Die berufenen Mitglieder sind nehmen an den Sitzungen des Vorstand Nachwuchscentrum mit beratender Stimme teil.
4. In den Nachwuchsvorstand ist jedes Mitglied wählbar. Die Mitglieder des Nachwuchsvorstandes müssen mit Ausnahme der Nachwuchsvertreter mindestens 18 Jahre alt sein.
5. Die Mitglieder des Nachwuchsvorstandes werden von der Nachwuchsversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Nachwuchsvorstandes im Amt.
6. Der Nachwuchsvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach dieser Nachwuchsordnung oder der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind.
7. Der Nachwuchsvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen regelt dieser seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind insbesondere auch Beschlüsse im Online - Verfahren möglich.
8. Der Nachwuchsvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten, Sondermaßnahmen und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.



Nachwuchsordnung

§ 6 Nachwuchsfinanzen

1. Der Nachwuchsvorstand entscheidet über die Verwendung der dem Nachwuchs vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der Vereinssatzung und der Beschlüsse der Nachwuchsversammlung. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer eventuellen Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
2. Die Nachwuchsfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Nachwuchsvorstand ist daher gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Nachwuchsfinanzen zu gewähren.
3. Die Nachwuchsfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach der Vereinssatzung.

§ 7 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Der Nachwuchsvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Nachwuchsvorstand zuständig. Der Nachwuchsvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
2. Der Nachwuchsvorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter*innen, Ehrenämtern und weiteren Dritten abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Nachwuchsvorstandes.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Beschäftigten des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Beschäftigten haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Nachwuchsordnung tritt mit der Bestätigung durch die Nachwuchsversammlung vom 18.04.2024 in Kraft.